

# Beglaubigte Abschrift

9 TaBV 19/23  
19 BV 142/22  
(ArbG München)

Verkündet am: 26.10.2023

Kreßler  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



## Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

### BESCHLUSS

In dem Beschlussverfahren

mit den Beteiligten

1. Peter Milla



- Antragsteller und Beteiligter zu 1 und Beschwerdegegner -

2. Georg Meyer-Berg



- Antragsteller und Beteiligter zu 2 und Beschwerdegegner -

3. Lars Alexa



- Antragsteller und Beteiligter zu 3 und Beschwerdegegner -

4. Florian Felux



- Antragsteller und Beteiligter zu 4 und Beschwerdegegner -

5. Dr. Elmar Gondro



- Antragsteller und Beteiligter zu 5 und Beschwerdegegner -

6. Andreas Haltmair



- 2 -

- Antragsteller und Beteiligter zu 6 und Beschwerdegegner -

7. Marion Kohl

[REDACTED]

- Antragstellerin und Beteiligte zu 7 und Beschwerdegegnerin -

8. Stefan Perau

[REDACTED]

- Antragsteller und Beteiligter zu 8 und Beschwerdegegner -

9. Patricia Roman Castano

[REDACTED]

- Antragstellerin und Beteiligte zu 9 und Beschwerdegegnerin -

10. Katrin Sabine Stimmler

[REDACTED]

- Antragstellerin und Beteiligte zu 10 und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

zu 1-10:

Rechtsanwälte Wallner & Örddek-Wallner  
Kreittmayrstraße 13a, 80335 München

11. Betriebsrat "Campeon" der Infineon Technologies AG vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden Peter Lechner  
Am Campeon 1-15, 85579 Neubiberg

- Beteiligter zu 11 und Beschwerdeführer -

12. Firma Infineon Technologies AG vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Jochen Hanebeck  
Am Campeon 1-15, 85579 Neubiberg

- Beteiligte zu 12 und Beschwerdeführerin -

13. Peter Lechner c/o Betriebsrat  
Am Campeon 3, 85579 Neubiberg

- Beteiligter zu 13 und Beschwerdeführer -

14. Melanie Riedl c/o Betriebsrat  
Am Campeon 3, 85579 Neubiberg

- Beteiligte zu 14 und Beschwerdeführerin -

- 3 -

15. Erich Brutscher c/o Betriebsrat  
Am Campeon 3, 85579 Neubiberg

- Beteiligter zu 15 und Beschwerdeführer -

16. Volker Meyer zu Bexten c/o Betriebsrat  
Am Campeon 3, 85579 Neubiberg

- Beteiligter zu 16 und Beschwerdeführer -

17. Dragana Lojpur c/o Betriebsrat  
Am Campeon 3, 85579 Neubiberg

- Beteiligte zu 17 und Beschwerdeführerin -

18. Matthias Thomas c/o Betriebsrat  
Am Campeon 3, 85579 Neubiberg

- Beteiligter zu 18 und Beschwerdeführer -

19.  
Betriebsrat  
Am Campeon 3, 85579 Neubiberg

Andreas Kolof c/o

- Beteiligter zu 19 und Beschwerdeführer -

20. Andreas Richter c/o Betriebsrat  
Am Campeon 3, 85579 Neubiberg

- Beteiligter zu 20 und Beschwerdeführer -

21. Sergei Kunz c/o Betriebsrat  
Am Campeon 3, 85579 Neubiberg

- Beteiligter zu 21 und Beschwerdeführer -

22. Rudolf Dollinger c/o Betriebsrat  
Am Campeon 3, 85579 Neubiberg

- Beteiligter zu 22 und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

zu 11; 13-22:  
Rechtsanwälte huber.mücke.helm  
Schwanthalerstraße 73, 80336 München

hat die 9. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Anhörung vom 17. Oktober 2023 durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts Dr. Förschner und die ehrenamtlichen Richter Mayr und Walz-Zechmeister

für Recht erkannt:

- 1. Das Verfahren wird hinsichtlich des Beteiligten zu 16) eingestellt.**
- 2. Die Beschwerde des Beteiligten zu 22) gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 08.03.2023 wird verworfen.**
- 3. Im Übrigen wird die Beschwerde gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 08.03.2023 zurückgewiesen.**
- 4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.**

#### **Gründe:**

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit der am 08.06.2022 durchgeführten Wahlen der freizustellenden Betriebsratsmitglieder.

Die Antragsteller sind bei der Beteiligten zu 12) beschäftigt und wurden bei der Betriebsratswahl 2022 als ordentliche Betriebsratsmitglieder oder Ersatzmitglieder des Betriebsrats gewählt.

Die Antragstellerin zu 10) ist erstes Ersatzmitglied der Vorschlagsliste ULC - Unabhängige Liste Campeon. Der Antragsteller zu 9) ist erstes Ersatzmitglied der Vorschlagsliste Liberales Campeon (LC). Die übrigen Antragsteller wurden als ordentliche Betriebsratsmitglieder gewählt.

Die ordentliche Betriebsratswahl im Betrieb „Campeon“ fand im Mai 2022 statt. Hierbei wurde der Beteiligte zu 11) bestehend aus 33 Betriebsratsmitgliedern gewählt.

Die gewählten Betriebsratsmitglieder verteilten sich auf die Vorschlagslisten zur Betriebsratswahl wie folgt:

Vorschlagsliste IG Metall & Friends:	13 Betriebsratsmitglieder
Vorschlagsliste HiTecs:	11 Betriebsratsmitglieder
Vorschlagsliste ULC - Unabhängige Liste Campeon:	7 Betriebsratsmitglieder
Vorschlagsliste Liberales Campeon (LC):	2 Betriebsratsmitglieder

Die Antragsteller zu 1), zu 3) bis 7) und zu 10) wurden über die Vorschlagsliste ULC - Unabhängige Liste Campeon (nachfolgend kurz ULC genannt) in den Betriebsrat gewählt. Die Antragsteller zu 2), zu 8) und zu 9) wurden über die Vorschlagsliste Liberales Campeon (nachfolgend kurz: LC) in den Betriebsrat gewählt.

Der Betriebsratsvorsitzende, Herr Peter Lechner, entstammt als Listenvertreter der Vorschlagsliste IG Metall & Friends (nachfolgend kurz: IG Metall) und die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende entstammt als Listenvertreterin der Vorschlagsliste HiTecs. Der Betriebsratsvorsitzende holte von den Betriebsratsmitgliedern Namen von möglichen Kandidaten für die Wahl der freigestellten Betriebsratsmitglieder ein. Von den Betriebsratsmitgliedern, die von den Betriebsratswahlvorschlagslisten ULC und LC stammen, wurden hierbei dem Betriebsratsvorsitzenden die Beteiligten zu 1), zu 2), zu 3), zu 4), zu 6), zu 7) und zu 9) genannt.

Am 23.05.2022 fand eine Besprechung zu dem Thema freizustellende Betriebsratsmitglieder mit den Teilnehmern Betriebsratsvorsitzender Herr Lechner, stellvertretende Betriebsratsvorsitzende Frau Riedl, dem Beteiligten zu 1) und dem Beteiligten zu 3) statt. Die Beteiligten zu 1) und zu 3) teilten hierbei mit, dass die Betriebsratsmitglieder der beiden Betriebsratswahlvorschlagslisten ULC und LC zur Wahl der freigestellten Betriebsratsmitglieder eine gemeinsame eigene Vorschlagsliste einreichen werden, auf der der Beteiligte zu 1) mit Listenplatz 1 und der Beteiligte zu 2) mit Listenplatz 2) zur Wahl kandidieren werden. Herr Lechner und Frau Riedl teilten wiederum mit, dass sie den Beteiligten zu 2) nicht als freigestelltes Betriebsratsmitglied haben wollen.

Am 24.05.2022 beschloss der Beteiligte zu 11) eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist in „ABSCHNITT II: BETRIEBSRATS- UND AUSSCHUSSSITZUNGEN“ unter Ziffer „5 Termine und Einladung zu Sitzungen“ in Unterziffer 5.3 folgendes geregelt (vgl. Geschäftsordnung vom 24.05.2022, Bl. 12 ff. d.A.):

„Die Einladung zu Betriebsratssitzungen ist den Betriebsratsmitgliedern bzw. den jeweiligen Ersatzmitgliedern, der Schwerbehindertenvertretung und den Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung und der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.“

Der Betriebsratsvorsitzende, Herr Peter Lechner, lud am Mittwoch, den 01.06.2022 elektronisch für den Mittwoch, den 08.06.2022 um 09:00 Uhr zur Betriebsratssitzung ein und teilte die Tagesordnung mit, die u. a. den Tagesordnungspunkt 2 „Wahl der freizustellenden BR-Mitglieder“ enthielt (vgl. Ausdruck der Ladung vom Mittwoch, den 01.06.2022, als Anlage Ast 2, Bl. 31 ff. d.A.)

Der Betriebsratsvorsitzende, Herr Peter Lechner, war ab Dienstag, dem 07.06.2022, im Urlaub. In der Sitzung des Betriebsausschusses am 07.06.2022 (von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr), die von der stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden Frau Melanie Riedl geleitet wurde, stellte ein Mitglied des Betriebsausschusses, welches über die Wahlvorschlagsliste der IG Metall in den Betriebsrat gewählt worden war, den Antrag, die Tagesordnung für die Betriebsratssitzung am darauffolgenden Mittwoch hinsichtlich ihrer Tagesordnungspunkte u. a. wie folgt zu ändern:

Tagesordnungspunkt 2: Wahl des ersten freizustellenden BR-Mitglieds

Tagesordnungspunkt 3: Wahl des zweiten freizustellenden BR-Mitglieds

Tagesordnungspunkt 4: Wahl des dritten freizustellenden BR-Mitglieds

Tagesordnungspunkt 5: Wahl des vierten freizustellenden BR-Mitglieds

Tagesordnungspunkt 6: Wahl des fünften freizustellenden BR-Mitglieds

Tagesordnungspunkt 7: Wahl des sechsten freizustellenden BR-Mitglieds

Tagesordnungspunkt 8: Wahl des siebten freizustellenden BR-Mitglieds

Tagesordnungspunkt 9: Wahl des achten freizustellenden BR-Mitglieds

Tagesordnungspunkt 10: Wahl des neunten freizustellenden BR-Mitglieds

Die Mehrheit der Mitglieder des Betriebsausschusses hat dieser Änderung der Tagesordnungspunkte zur Betriebsratssitzung zugestimmt. Im Protokoll der Betriebsausschusssitzung vom 07.06.2022 (Bl. 326 d.A.) ist hierzu als Begründung für den Antrag auf Änderung

der Tagesordnung vermerkt: „... , um wie bei der Wahl der Ausschüsse nicht durch Listenwahl für 4 Jahre gebunden zu sein. Da bisher keine weiteren Vorschlagslisten eingereicht wurden, ist dies möglich.“

Anschließend lud die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende Frau Melanie Riedl, am Dienstag, dem 07.06.2022, um 11:03 Uhr elektronisch neu für Mittwoch, den 08.06.2022 um 09:00 Uhr zur Betriebsratssitzung ein und teilte eine geänderte Tagesordnung mit, die u.a. folgende neue Tagesordnungspunkte 2 bis 10 enthielt (vgl. Ausdruck der Ladung vom Dienstag, den 07.06.2022 - als Anlage Ast 3 -, Bl.33 ff. d.A.).

- „2. Wahl des ersten freizustellenden BR-Mitglieds
3. Wahl des zweiten freizustellenden BR-Mitglieds
4. Wahl des dritten freizustellenden BR-Mitglieds
5. Wahl des vierten freizustellenden BR-Mitglieds
6. Wahl des fünften freizustellenden BR-Mitglieds
7. Wahl des sechsten freizustellenden BR-Mitglieds
8. Wahl des siebten freizustellenden BR-Mitglieds
9. Wahl des achten freizustellenden BR-Mitglieds
10. Wahl des neunten freizustellenden BR-Mitglieds“

Daraufhin übersandte Gerd Hobbach, bis 15.02.2022 Beteiligter zu 7), der für die Betriebsratssitzung am 08.06.2022 als Ersatzmitglied nachrückte, am 07.06.2022 um 11:48 Uhr an alle geladenen Betriebsratsmitglieder eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

„Liebe Betriebsratskolleginnen und Kollegen,  
ich bin sehr über die Änderung der Tagesordnung verwundert und mit welchen Rechtsunkennnissen hier verfahren wird. Wir von der ULC Liste werden morgen eine Liste als Wahlvorschlag einreichen und gehen davon aus, dass mindestens eine weitere Liste als Wahlvorschlag eingereicht wird. Dies nennt man dann Verhältniswahl und ist auch so in § 38 BetrVG vorgesehen. Wird sich morgen nicht an dem Betriebsverfassungsgesetz gehalten, werden wir rechtlich dagegen vorgehen und ich bin mir sehr sicher das jedes Arbeitsgericht unserer Rechtsauffassung folgen wird. Also schaut euch bitte alle nochmal den § 38 und

- 8 -

die Kommentierungen dazu an und es müsste dann jedem klar werden warum der Gesetzgeber dieses Wahlverfahren so vorsieht!

Schöne Grüße

Gerhard Hobbach

Ersatzmitglied morgen in der BR Sitzung“

Des Weiteren übersandte Herr Hobbach, am 08.06.2022 um 09:31 Uhr während der Betriebsratssitzung an alle geladenen Betriebsratsmitglieder eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

„Fitting § 38 BetrVG; Randnotiz 41:

Die Wahl erfolgt grundsätzlich in einem einheitlichen Wahlgang.

Gerhard Hobbach“

Zu Beginn der Betriebsratssitzung am 08.06.2022 stellten die Betriebsratsmitglieder Milla und Hobbach den Antrag, statt der TOPs 2 bis 10 einen einzigen TOP mit der Wahl der Freistellungen in einem Wahlgang in die Tagesordnung aufzunehmen. Das Gremium stimmte mit einer Mehrheit von 19 Stimmen gegen die Änderung der Tagesordnung. Der Vorgang wurde im Protokoll der Sitzung vom 08.06.2022 festgehalten (Bl. 72 d.A.). Einige Betriebsratsmitglieder, die über die Vorschlagsliste ULC in den Betriebsrat gewählt worden waren, wiesen mündlich darauf hin, dass die in der Ladung vom 07.06.2022 vorgesehene Weise, nämlich freigestellte Betriebsratsmitglieder in einzelnen Wahlen zu wählen, rechtswidrig sei.

Die Wahlen wurden dann unter Tagesordnungspunkt 2 entsprechend der Ladung vom 07.06.2022 durchgeführt. Im Protokoll der Betriebsratssitzung (Bl. 72 ff. d.A.) ist dazu festgehalten: „Die Kolln. Riedl bittet um Vorschläge für die Wahl der Freistellungen. Es wurde nur ein Vorschlag gemacht (siehe TOP 1). Die Wahl findet deshalb als Mehrheitswahl statt. Entsprechend dem Betriebsausschuss – Beschluss vom 07.06.2022 wird die Wahl in getrennten Wahlgängen erfolgen.“ Als erstes freizustellendes BR-Mitglied hat ein Betriebsratsmitglied, welches über die Vorschlagsliste IG Metall in den Betriebsrat gewählt worden war, den Betriebsratsvorsitzenden Herrn Peter Lechner vorgeschlagen, welcher dann auch ohne Gegenvorschlag gewählt wurde. Bei den Tagesordnungspunkten 3 bis 10 wiederholte

sich der Vorgang, dass nur ein Betriebsratsmitglied, welches von den Betriebsratswahlvorschlaglisten IG Metall und HiTec stammte, als wählbarer Vorschlag blieb. Die Betriebsratsmitglieder, die von den Betriebsratswahlvorschlaglisten ULC und LC stammten, machten aufgrund ihrer Stimmenminderheit keinen Vorschlag. Der unter TOP 4 vorgeschlagene Beteiligte zu 1) lehnte eine Kandidatur ab. Bei den einzelnen Wahlen wurden die Beteiligten zu 13) bis 21) jeweils vorgeschlagen und gewählt. Für die Stimmabgabe wurden unter der Leitung der stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden Zettel ohne Vordruck ausgeteilt, auf welche die Betriebsratsmitglieder zur Stimmabgabe handschriftlich „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ schreiben sollten. Dieses Verfahren bezüglich der Stimmzettel und Stimmabgabe wurde auch bei den Tagesordnungspunkten 3 bis 10 durchgeführt. Bei jeder der Wahlen der Tagesordnungspunkte 2 bis 10 wurden mehrere Stimmen als ungültig oder als „Nein-Stimme“ bewertet.

Die Antragsteller haben die Auffassung vertreten, dass die Wahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder vom 08.06.2022 nichtig sei. Die kurzfristige Änderung der Tagesordnung und die Aufteilung der Wahl in neun Wahlgänge bzw. getrennte Wahlen seien offensichtlich gezielt erfolgt, um den Minderheitenschutz zulasten der Betriebsratsmitglieder aus den Vorschlagslisten zur Betriebsratswahl von ULC und LC zu vereiteln. Die kurzfristig neu mitgeteilte Tagesordnung sei offensichtlich bewusst mit Überrumpelungseffekt erfolgt, um den Zweck einer rechtzeitigen Mitteilung der Tagesordnung zu unterlaufen. Dies stelle einen schwerwiegenden, offensichtlichen Gesetzesverstoß dar, womit nicht einmal der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl vorliege.

Das gesamte Wahlverfahren, d. h. die Durchführung von neun einzelnen Wahlen für ein erstes, zweites, drittes etc. freizustellendes Betriebsratsmitglied, die Gestaltung und Bewertung der Stimmzettel sei ohne jeglichen Betriebsratsbeschluss erfolgt und basiere damit nicht auf dem Willen des Betriebsrats und entspreche in keiner Weise den Grundsätzen einer demokratischen Wahl. Auch dies stelle einen schwerwiegenden und offensichtlichen Gesetzesverstoß dar, der zur Nichtigkeit der Wahl führe. Hinzu komme, dass durch die kurzfristige Aufteilung in neun Wahlgänge bzw. getrennte Wahlen der einzelnen Freizustellenden ein Wahlablauf hergestellt worden sei, bei dem die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder aus den beiden Betriebsratswahlvorschlagslisten IG-Metall und HiTecs jedes freizustel-

lende Betriebsratsmitglied bestimme und die Minderheitsgruppierung der Betriebsratsmitglieder aus den beiden Betriebsratswahlvorschlagslisten ULC und LC nicht erreichen könne, dass sie entsprechend ihrer Stärke bei den Freistellungen Berücksichtigung finde. Demnach verstoße hier die Wahl vom 08.06.2022 offensichtlich in grober Weise gegen die Wahlgrundsätze des § 38 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz, denn durch den vorliegenden Extremfall der Aufspaltung in neun getrennte Wahlvorgänge bzw. Wahlen, würde der Minderheitenschutz schwerwiegend missachtet und eine mögliche Freistellung von Kandidaten der im Betriebsrat vertretenen Minderheit bereits im Ansatz vereitelt.

Schließlich verstoße die Gestaltung der Stimmzettel als Blatt ohne Vordruck i.V.m. mit der handschriftlichen Niederschrift der Stimmabgabe gegen den gesetzlich in § 38 Abs. 2 S. 1 BetrVG vorgeschriebenen Grundsatz der geheimen Wahlen. Die handschriftlich von den wählenden Betriebsratsmitgliedern mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ausgefüllten Stimmzettel würden eine Identifizierung des Wählers und seines Stimmabgabeverhaltens zulassen. Die Wahrung des Wahlgeheimnisses sei damit nicht gesichert. Die Möglichkeit der Identifizierung des Wählers sollte offensichtlich die „Fraktionsdisziplin“ auf Seiten der im Betriebsrat vertretenen Mehrheit aus den Vorschlagslisten zur Betriebsratswahl von IG-Metall und HiTecs wahren. Derart gezielte Wahlverstöße müssten zur Nichtigkeit führen.

Falsch sei im Übrigen die Darstellung zur Wahl des „dritten freizustellenden Betriebsratsmitglieds“, denn der Beteiligte zu 1) habe es nicht abgelehnt für die Freistellungswahl an sich zu kandidieren. Er habe vielmehr zu Tagesordnungspunkt 4. nicht kandidieren wollen, weil er den Tagesordnungspunkt und die Durchführung der Wahl für offensichtlich rechtswidrig gehalten habe. Er sei auch davon ausgegangen, dass ohnehin ein Gegenkandidat aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder der Betriebsratswahlvorschlagslisten IG-Metall und HiTecs vorgeschlagen worden wäre, der dann mit den Stimmen der Betriebsratsmitglieder der Betriebsratswahlvorschlagslisten IG-Metall und HiTecs eine Mehrheit erhalten hätte. Der Beteiligte zu 1) wollte sich als rechtmäßig verhaltendes Betriebsratsmitglied nicht an einer offensichtlich rechtswidrigen Wahl beteiligen. Durch eine Beteiligung hieran hätte er sich im Fall der tatsächlichen nichtigen Wahl dem Vorwurf ausgesetzt, sich durch die nichtige, aber tatsächliche Freistellung im Sinne des § 78 S. 2 BetrVG begünstigen zu lassen.

**Die Antragsteller haben beantragt:**

Die in der Betriebsratssitzung des Beteiligten zu 12) am 08.06.2022 durchgeführten Wahlen der freizustellenden Betriebsratsmitglieder Peter Lechner, Melanie Riedl, Erich Brutscher, Volker Meyer zu Bexten, Dragana Lojpur, Matthias Thomas, Andreas Kolof, Andreas Richter und Sergei Kunz sind nichtig.

Hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu 1) wird beantragt:

Die in die in der Betriebsratssitzung des Beteiligten zu 12) am 08.06.2022 durchgeführten Wahlen der freizustellenden Betriebsratsmitglieder Peter Lechner, Melanie Riedl, Erich Brutscher, Volker Meyer zu Bexten, Dragana Lojpur, Matthias Thomas, Andreas Kolof, Andreas Richter und Sergei Kunz werden für unwirksam erklärt.

Antragserweiternd:

Die in der Betriebsratssitzung des Beteiligten zu 12) am 01.02.2023 durchgeführte Wahl des freizustellenden Betriebsratsmitglieds Rudolf Dollinger ist nichtig.

Hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu 3) wird beantragt:

Die in die in der Betriebsratssitzung des Beteiligten zu 12) am 01.02.2023 durchgeführte Wahl des freizustellenden Betriebsratsmitglieds Rudolf Dollinger wird für unwirksam erklärt.

**Die Antragsgegner haben beantragt:**

Zurückweisung der Anträge.

Die Beteiligten zu 11) und 13) – 21) haben die Auffassung vertreten, dass weder eine Nichtigkeit noch eine Anfechtbarkeit der Wahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder vom 08.06.2022 vorliege. Festzuhalten sei, dass die Beteiligte zu 17) vor der Wahl des dritten freizustellenden Betriebsratsmitglieds die Wahl des Beteiligten zu 1) vorgeschlagen habe. Dieser habe eine Kandidatur abgelehnt. Voraussetzung zur Wahl eines freizustellenden Betriebsratsmitglieds sei dessen Bereitschaft zur Wahl. Am 08.06.2022 hätten keine zwei Wahlvorschläge vorgelegen. Eine Verhältniswahl scheidet ausweislich § 38 Abs. 2 S. 2 und 3 BetrVG regelmäßig aus, wenn keine zwei Wahlvorschläge vorliegen würden. Hier sei es

Tatsache, dass nur ein Vorschlag vorgelegen habe. Wahlrecht sei Formalrecht. Die weiteren gerügten Aspekte seien ebenfalls nicht beachtlich. Behauptete Mängel einer Wahl müssten potentiell kausal für das Wahlergebnis sein.

Die Arbeitgeberin stellte die Beratung bzgl. des Ausschlusses betrieblicher Einwände gegen die beabsichtigten Freistellungen dar und gab an, über die Umstände der Wahl aus eigener Kenntnis keine Angaben machen zu können (Bl. 57 f. d.A.).

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag durch Teil-Beschluss stattgegeben hinsichtlich der am 08.06.2022 durchgeführten Freistellungswahlen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Wahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder sei zwar nur in ganz besonderen Ausnahmefällen nichtig, in denen gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl in so hohem Maße verstoßen worden sei, dass auch der Anschein einer ordnungsgemäßen Wahl nicht mehr vorliege. Es müsse sowohl ein offensichtlicher als auch ein besonders grober Verstoß gegeben sein. Dies sei vorliegend gegeben

Die Änderung der Tagesordnung am 07.06.2022 sei unter Verstoß gegen die eigene Geschäftsordnung und gegen § 29 Abs. 2 S. 3 BetrVG erfolgt. Eine Heilung dieses Mangels habe es nicht gegeben, da sich in der Betriebsratssitzung am 08.06.2022 nicht alle Betriebsratsmitglieder mit der geänderten Tagesordnung einverstanden erklärt hätten.

Ein weiterer Verstoß gegen das Wahlverfahren liege darin, dass die Freistellungen nicht in einem einheitlichen Wahlgang festgelegt worden seien, sondern hierzu neun separate Wahlgänge abgehalten wurden. Vom Grundsatz der Verhältniswahl könne nur ausnahmsweise abgewichen werden. Werde nur ein Wahlvorschlag gemacht, so erfolge die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, aber auch in diesem Fall sei die Wahl bei mehreren Freistellungen stets in einem einheitlichen Wahlgang durchzuführen. Bei einer Vereinzelung der Wahlgänge würde sich stets die Mehrheitsgruppe durchsetzen, was gegen den vom Gesetz bezweckten Minderheitenschutz verstoße. Das Gesetz spreche hier auch von einer Wahl im Singular. Die mehrheitlich beschlossene Änderung der Tagesordnung vermöge hieran nichts zu ändern.

Darüber hinaus sei eindeutig und schwerwiegend gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstoßen worden. Die geforderte handschriftliche Kennzeichnung der Stimmzettel ermögliche nicht nur eine Identifizierung des Wählers, sondern auch des Wahlverhaltens.

In der Gesamtschau sei davon auszugehen, dass die Beteiligten zu 13-21 gezielt das Wahlverfahren zu ihren Gunsten abgeändert haben, so dass der von § 38 Abs. 2 S. 1 BetrVG intendierte Minderheitenschutz nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet worden sei. Dies und die Verstöße gegen den Grundsatz der geheimen Wahl stellten so offensichtliche und zudem besonders gravierende Verstöße gegen § 38 Abs. 1 S. 2 BetrVG dar.

Hinsichtlich der Begründung im Einzelnen wird auf die Seiten 13-18 (S. 248-253) des erstinstanzlichen Beschlusses verwiesen.

Gegen diesen Teil-Beschluss vom 08.03.2023, den Beteiligten zu 11) bis 21) zugestellt am 15.03.2023, legten diese am 14.04.2023 Beschwerde ein, die mit einem am 14.06.2023 eingegangenen Schriftsatz begründet wurde. Die Beschwerdebegründungsfrist war bis zur 15.06.2023 verlängert worden.

Die Beschwerdeführer machen geltend, auch der Beteiligte zu 22) sei notwendiger Beteiligter. Über dessen Freistellung sei zwar nicht am 08.06.2022 entschieden worden, die Wirksamkeit der Nachwahl am 01.02.2023 hänge jedoch auch von der Frage ab, ob die angefochtene Entscheidung Bestand habe.

Bei der Änderung der Tagesordnung am 07.06.2022 hätten sich die Mitglieder des Betriebsausschusses mehrheitlich an der Kommentierung bei Fitting orientiert, und sich wegen des Vorliegens lediglich eines Wahlvorschlages für getrennte Wahlgänge entschieden. Hierbei habe es sich um eine Konkretisierung der Tagesordnung gehandelt. Intention des Änderungsantrages sei es gewesen, die Flexibilität für Amtswechsel zu erreichen. In der Vergangenheit habe es bei Amtswechseln der Vorsitzenden Probleme gegeben. Die Amtsübernahme durch den Vorsitzenden 2021 und die stellvertretende Vorsitzende 2020 habe zu deren „Kaltfreistellung“ geführt. Der Arbeitgeber habe keine Ersatzbesetzung in den Abteilungen vorgenommen. Dies habe die Arbeit des Betriebsrats beeinträchtigt. Es sei nicht

richtig, dass die Motivation für die Änderung der Ladung in der Umgehung des Minderheitenschutzes gelegen habe. Für die Liste LC sei ein Minderheitenschutz nie gegeben gewesen. Der Begriff Minderheitenschutz werde hier fehlgebraucht.

Das Wahlverfahren sei nicht notwendiger Inhalt der Tagesordnung. Aufgrund des Rechts, auch noch in der Sitzung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten, müsse die Entscheidung über das Wahlverfahren auch unmittelbar vor der Wahl kurzfristig geändert werden können. Hätten die Antragsteller auch nur einen eigenen Wahlvorschlag eingebracht, hätte das Wahlverfahren die Verhältniswahl sein müssen. Es liege aber kein Fehler im Wahlverfahren vor. Zwar sei am 07.06.2022 gegenüber allen geladenen Betriebsratsmitgliedern angekündigt worden, dass noch ein Wahlvorschlag eingereicht werde. Dies sei aber nicht erfolgt. Es sei diskutiert worden, ob „im Paket“ abgestimmt werden müsse oder einzeln abgestimmt werden könne. In der Literatur werde klargestellt, dass eine Mehrheitswahl sowohl in getrennten auch in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt werden könne.

Der Grundsatz der geheimen Wahl werde durch eine so knappe Notiz nicht verletzt. Ein Rückschluss auf das Wahlverhalten sei nicht möglich. Auch in den Vorjahren habe man sich so verhalten. Selbst bei einer Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl, wäre dies nicht potentiell kausal für das Wahlergebnis gewesen.

Das Arbeitsgericht verkenne, dass auch bei Vorliegen einer Vielzahl von Anfechtungsgründen keine Nichtigkeit gegeben sei. Es liege bereits kein Ladungsfehler vor. Dem Vorbereitungszweck der Ladung sei bereits mit der Formulierung in der Tagesordnung vom 01.06.2022 genüge getan worden. Die Ladung vom 07.06.2022 ändere nicht den Tagesordnungspunkt im Sinne der Geschäftsordnung, sondern bestimme das Wahlverfahren. Das Abstimmungsverfahren (Verhältniswahl oder Mehrheitswahl) sei nicht Teil der Einladung und müsse bei Eingang von Wahlvorschlägen gegebenenfalls neu festgelegt werden. Zweck der Einladung sei, dass jedes Betriebsratsmitglied wisse, dass und wann die Freistellungswahlen durchgeführt werden. Bei nur einem Wahlvorschlag sei eine Mehrheitswahl durchzuführen. Es bestehe keine Wahlvorschrift, die verlange, dass diese in einem einheitlichen Wahlgang durchgeführt werde.

Die knapp gehaltene schriftliche Kennzeichnung der Stimmzettel habe eine geheime Wahl noch sichergestellt. Bei nur einem Wahlvorschlag fehle es auch an der potentiellen Kausalität.

Maßgeblich bleibe, dass kein zweiter Wahlvorschlag eingebracht worden sei. Es dürfe auch kein mutmaßlicher Kausalverlauf unterstellt werden. Wahlrecht sei Formalrecht.

**Die Beteiligten zu 11) und zu 13) bis 22) beantragen:**

Der Teil-Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 08.03.2023, Az. 19 Betriebsvereinbarung 142/23 - zugestellt am 15.03.2023 - wird abgeändert.

Die Anträge werden zurückgewiesen.

**Die Beteiligten zu 1) - 10) beantragen:**

Die Beschwerden der Beschwerdeführer zu 16) und zu 22) werden als unzulässig verworfen.

Die Beschwerden der übrigen Beschwerdeführer zu 11) bis 15) und zu 17) bis 21) werden zurückgewiesen.

Die Beschwerden der Beteiligten zu 16) und zu 22) seien zu verwerfen. Der Beteiligte zu 16) befinde sich seit dem 01.02.2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Er sei deshalb nicht mehr Mitglied des Betriebsrats. Der Beteiligte zu 22) sei nicht in den Wahlen am 08.06.2022 gewählt worden, gleichwohl habe er die Beschwerdeanträge gestellt.

Eine ordnungsgemäße Beschwerderüge sei nicht gegeben. Die von den Beschwerdeführern aufgestellten Tatsachenbehauptungen seien teilweise neu und insoweit verspätet, teilweise wissentlich wahrheitswidrig und offensichtlich taktisch motiviert falsch. Tatsächlich habe nicht eine Wahl stattgefunden, sondern neun Wahlen. Diese seien auch nicht mit dem Arbeitgeber beraten worden.

Bei der in der E-Mail vom 24.05.2022 enthaltenen Liste handle es sich nicht um eine Vorschlagsliste sondern um eine Auflistung der möglichen Kandidaten für die Freistellungswahl, die der Arbeitgeberin zum Zwecke der Beratung mitgeteilt worden war. Zu keinem Zeitpunkt sei eine gemeinsame Vorschlagsliste zur Freistellungswahl erstellt worden. Keiner der Beschwerdeführer sei jemals nach dem Einverständnis zur Kandidatur auf diesem Vorschlag gefragt worden oder hätte dieses erteilt. Es sei deshalb nicht zutreffend, dass nur ein Wahlvorschlag bekannt gewesen sei. Es sei überhaupt kein Wahlvorschlag bekannt gewesen. Der Umstand des Nichtvorliegens eines Wahlvorschlags sei gezielt zur Wahlmanipulation eingesetzt worden. Bei der Änderung der Tagesordnung am 07.06.2022 sei es einzig darum gegangen, die Verhältniswahl und damit den Minderheitenschutz auszuschließen durch die Möglichkeit alle Freigestellten zu bestimmen und auch wieder abzurufen. Bereits einen Tag vor der vorgesehenen Beratung mit dem Arbeitgeber sei mit dem Austausch der Tagesordnungspunkte nicht nur die Wahl begonnen, sondern sogar die Möglichkeit der Verhältniswahl ausgeschlossen und damit die Einreichung einer Wahlvorschlagsliste zu einer gesetzeskonform als Verhältniswahl durchzuführenden Wahl ausgeschlossen worden. Dies sei eine gezielte Wahlmanipulation.

Nach der kurzfristigen Änderung der Tagesordnung hätten die Antragsteller keinen Wahlvorschlag mehr unterbreitet, weil sie keinen Wahlvorschlag mehr für eine rechtskonforme Wahl einreichen konnten, nachdem die beantragte Änderung der Tagesordnung abgelehnt worden war. Widersprüchlich sei auch, dass zunächst die E-Mail vom 24.05.2022 als ein Wahlvorschlag behandelt worden sei. Als dann aber in der Betriebsratssitzung der Beteiligte zu 13) vorgeschlagen worden sei, sei die Liste aus der E-Mail vom 24.05.2022 auf einmal nicht mehr als Wahlvorschlag behandelt worden. Anderenfalls hätten dann ja zwei Wahlvorschläge vorgelegen. Ein derartiges Procedere habe nichts mehr mit den Grundsätzen einer demokratischen Wahl zu tun.

Die kurzfristig neu mitgeteilte Tagesordnung habe offensichtlich bewusst mit Überrumpelungseffekt erfolgen sollen, um den Zweck einer rechtzeitigen Mitteilung der Tagesordnung zu unterlaufen. Bereits dies stelle eine gezielte Wahlmanipulation dar. Die Einreichung einer eigenen Vorschlagsliste aus den Vorschlagslisten zur Betriebsratswahl von ULC und LC sei angekündigt und sicher zu erwarten gewesen. Die Möglichkeit, eine eigene Vorschlagsliste im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verhältniswahl einzureichen, sollte durch die neue Tagesordnung vom 07.06.2022 ausgeschlossen werden.

Die handschriftlich von den Betriebsratsmitgliedern auszufüllenden Stimmzettel ließen die Identifizierung des Wählers und des Stimmverhaltens zu. Der Umstand, dass möglicherweise ein Stimmzettel zugeordnet werden könne, ist geeignet, das Wahlverhalten zu beeinflussen.

Das Arbeitsgericht habe keine Gesamtbetrachtung vorgenommen. Es habe als ersten Nichtigkeitsgrund die systematische, gezielte Wahlmanipulation der Beschwerdeführer angenommen. Als zweiten Nichtigkeitsgrund habe es den Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl angenommen.

Die Betriebsratsmitglieder von ULC und LC hätten sich auf eine gemeinsame Vorschlagsliste zur Freistellungswahl geeinigt, die sie entsprechend der Tagesordnung vom 01.06.2022 am 08.06.2022 in der Betriebsratssitzung nach der Beratung mit dem Arbeitgeber hätten vorschlagen wollen. Sie seien dann aber von der Bestimmung der Mehrheitswahl in neun Wahlgängen überrascht worden. Sie hätten danach ihre bereits vorbereitete Vorschlagsliste nicht mehr eingereicht, weil mit der Ablehnung der Änderung der Tagesordnung hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht worden sei, dass keine Verhältniswahl sondern stattdessen neun Mehrheitswahlen durchgeführt werden sollten.

Die Antragsteller hätten die von ihnen vorbereitete Vorschlagsliste nach der Beratung mit dem Arbeitgeber eingebracht, wenn nicht zu der Tagesordnung vom 07.06.2022 geladen worden wäre. Sie hätten ihre Liste auch vorgeschlagen, wenn die Tagesordnung in der Sitzung vom 08.06.2022 wenigstens wieder geändert worden wäre. Allein, dass es nicht auszuschließen sei, dass es ohne die kurzfristige Ladung zu einem anderen Wahlvorschlag und damit zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, begründet die offensichtlich vorliegende Kausalität des Wahlverstoßes.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Beschwerdeverfahren wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze vom 14.06.2023 (Bl. 264-281 der Akten), 25.07.2023 (Bl. 299-328 der Akten), 04.08.2023 (Bl. 331-338 der Akten), 02.10.2023 (Bl. 350-397 der Akten) und vom 17.10.2023 (Bl. 401-404 der Akten) samt ihren Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 17.10.2023 (Bl. 405-408 der Akten) verwiesen.

## **Entscheidungsgründe:**

### I.

Gegen die Zulässigkeit der Beschwerde bestehen keine Bedenken. Sie ist nach § 87 Abs. 1 ArbGG statthaft sowie frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 89 Abs. 1 und 2, 87 Abs. 2, 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 ArbGG, 519, 520 ZPO)

### II.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Zu Recht hat das Arbeitsgericht festgestellt, dass die am 08.06.2022 durchgeführten Wahlen der freizustellenden Betriebsratsmitglieder nichtig sind.

1. Nichtig ist die Wahl freizustellender Betriebsratsmitglieder - ebenso wie die Betriebsratswahl - nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl in so hohem Maße verstoßen worden ist, dass auch der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr vorliegt und deshalb ein Vertrauensschutz in die Gültigkeit der Wahl zu versagen ist. Es muss ein sowohl offensichtlicher als auch besonders grober Verstoß gegen Wahlvorschriften vorliegen (BAG, Beschluss vom 22. November 2017 – 7 ABR 26/16, Rn. 14, mwN.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Es liegt ein besonders grober Verstoß gegen die Wahlvorschriften vor, da bereits vorab, zu einem Zeitpunkt, als das Einbringen weiterer Wahlvorschläge noch möglich war, eine Festlegung auf die im Gesetz nur ausnahmsweise vorgesehene Mehrheitswahl stattfand, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorlagen.

1.1. Nach § 38 Abs. 2 S. 1 BetrVG werden die freizustellenden Betriebsratsmitglieder nach Beratung mit dem Arbeitgeber vom Betriebsrat aus seiner Mitte in geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Lediglich, wenn nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 38 Abs. 2 S. 2 BetrVG). Die Durchführung der Freistellungswahl als Verhältniswahl ist ein wesentlicher

Grundsatz des Wahlverfahrens. Er dient dem Minderheitenschutz. Durch die Einführung der Verhältniswahl bei der Freistellung von Betriebsratsmitgliedern nach § 38 Abs. 2 BetrVG durch das Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) sollte der Minderheitenschutz gestärkt werden. Um mehr Demokratie im betrieblichen Alltag zu verwirklichen, sollten die Minderheitenrechte im Betriebsverfassungsgesetz verstärkt, betrieblichen Minderheiten und kleineren Gewerkschaften der Zugang zur Betriebsratsarbeit erleichtert und für sie die Möglichkeiten zur aktiven Mitarbeit bei der täglichen Betriebsratsarbeit verbessert werden. (BAG, Beschluss vom 24. März 2021 – 7 ABR 6/20, Rn. 32).

Dieser Wahlgrundsatz wurde vorliegend in grober Weise verletzt, da durch die kurzfristige Änderung der Tagesordnung am Tag vor der Betriebsratssitzung, in der die Freistellungswahl durchgeführt werden sollte, bereits festgelegt wurde, dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in neun Wahlgängen durchgeführt werden soll. Zu diesem Zeitpunkt stand jedoch noch nicht fest, wie viele Wahlvorschläge im Zeitpunkt der Wahl tatsächlich vorliegen werden. Wahlvorschläge konnten noch eingebracht werden. Es musste noch damit gerechnet werden, dass die Minderheitenlisten einen oder mehrere Wahlvorschläge vorlegen. Das Einbringen eines Wahlvorschlags der Minderheitenlisten war ausdrücklich angekündigt worden.

Die Verletzung des Wahlgrundsatzes, dass die Freistellungswahl als Verhältniswahl durchzuführen ist, ist auch deshalb besonders schwerwiegend, da sie dadurch motiviert war zu vermeiden, dass eine weitere Vorschrift, die dem Minderheitenschutz dient bei einer eventuellen Abberufung von freigestellten Betriebsratsmitgliedern zur Anwendung kommt. Nach § 38 Abs. 2 S. 8 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 5 BetrVG können Abberufungen von freigestellten Betriebsratsmitgliedern nur mit einer Dreiviertel - Mehrheit erfolgen. Die verschärften Anforderungen an die Abberufung im Falle der Verhältniswahl erklären sich aus dem mit ihr verbundenen besonderen Minderheitenschutz, der unterlaufen würde, wenn ein in Verhältniswahl bestimmtes freizustellendes Betriebsratsmitglied später mit einfacher Stimmenmehrheit des Betriebsrats wieder abberufen werden könnte. (Fitting, BetrVG, § 38, Rn.73; vgl. BAG, Beschluss vom 29. April 1992 – 7 ABR 74/91, Rn. 31)

Ausweislich des Protokolls des Betriebsausschusses vom 07.06.2022 erfolgte die Änderung der Tagesordnung, in der für die Freistellungswahl die Durchführung von neun Wahlgängen in Mehrheitswahl vorgesehen wurde, ausdrücklich, um zu vermeiden, dass bei einer Abberufung freigestellter Betriebsratsmitglieder nach oben genannten Grundsätzen eine Dreiviertel - Mehrheit erforderlich ist. Es kann dahinstehen, ob die Intention für die Änderung war, wie es die Beschwerdegegner geltend machen, dass vor dem Hintergrund der Erfahrungen bei Amtswechseln in der Vergangenheit mehr Flexibilität gewünscht wurde, um „Kaltfreistellungen“ zu vermeiden. Selbst wenn man dies zugunsten der Beschwerdeführer als zutreffend unterstellt, erfolgte bei objektiver Betrachtung willentlich eine Ausgestaltung des Wahlverfahrens, das den Minderheitenschutz sowohl beim eigentlichen Wahlverfahren als auch bei einer eventuellen Abberufung aushöhlt, ohne dass es zu diesem Zeitpunkt überhaupt feststand, dass es im Zeitpunkt der Wahl nur einen Wahlvorschlag geben wird.

Diese Verletzung wesentlicher Wahlgrundsätze wurde noch dadurch manifestiert, dass in der Betriebsratssitzung vom 08.06.2022 der Antrag, die Tagesordnung zu ändern und die Wahl der Freistellungen in einem Wahlgang vorzunehmen, mit der Mehrheit der Stimmen abgelehnt worden ist. Dies erfolgte, ohne dass festgestellt wurde, ob es weitere Wahlvorschläge gibt oder gegeben wird. Vor diesem Hintergrund können die Beschwerdeführer auch nicht damit gehört werden, das Wahlverfahren sei nicht notwendiger Teil der Tagesordnung gewesen. Ausweislich des Protokolls der Betriebsratssitzung vom 08.06.2022 wurde die Festlegung auf eine Mehrheitswahl mit neun Wahlgängen als Festlegung durch die Tagesordnung behandelt, die nur einstimmig geändert werden könnte.

Dies war geeignet, den Eindruck zu erwecken, die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder sei entschlossen, die Wahl der freizustellen Betriebsratsmitglieder im Wege der Mehrheitswahl durchzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob es mehrere Wahlvorschläge gibt oder nicht. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil nicht nachvollzogen werden kann, wie es am 07.06.2022 zu der Feststellung kam, dass nur ein Wahlvorschlag vorliege. Es ist vielmehr nicht zu erkennen, dass zu diesem Zeitpunkt überhaupt ein Wahlvorschlag vorlag und nicht nur eine Liste von möglichen freizustellenden Betriebsratsmitgliedern, die mit der Beteiligten zu 12) beraten werden sollte. Darüber hinaus war noch am 07.06.2022 allen Betriebsratsmitgliedern per E-Mail mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, am 08.06.2022 einen Wahlvorschlag der Minderheitenlisten einzubringen. Gleichwohl wurde von der Mehrheit

des Gremiums an der am 07.06.2022 getroffenen Vorfestlegung auf eine Mehrheitswahl in neun Wahlgängen auch am 08.06.2022 trotz des Änderungsantrages festgehalten.

Eine derartige, sachlich nicht begründete, vorzeitige und ohne Prüfung der Voraussetzung erfolgende Festlegung auf ein Wahlverfahren, das den gesetzlich vorgesehenen Minderheitenschutz nicht einhält, ist geeignet, Minderheiten von der Wahrnehmung ihrer Rechte abzuhalten, im konkreten Fall davon, einen Wahlvorschlag vorzulegen. Es wäre vorliegend vielleicht naheliegend und pragmatisch gewesen, den vorbereiteten Wahlvorschlag einzubringen und so deutlich zu machen, dass auch unter der Annahme, es gebe derzeit einen Wahlvorschlag, nunmehr jedenfalls wegen des Vorliegens eines zweiten Wahlvorschlags eine Mehrheitswahl nicht mehr zulässig ist. Es ist aber gleichwohl zu respektieren, wenn die Vertreter der Minderheitenlisten aufgrund der vorzeitigen Vorfestlegung auf eine Mehrheitswahl ohne tatsächliche Grundlage trotz Ankündigung eines eigenen Wahlvorschlags und infolge der Bestätigung dieser Vorfestlegung auch noch am 08.06.2022 das Vertrauen in die Durchführung einer ordnungsgemäßen Freistellungswahl bei Einbringung eines Wahlvorschlags verloren hatten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass es den Mitgliedern der Minderheitenlisten aufgrund der Kurzfristigkeit der Änderung der Tagesordnung und damit der Mitteilung der Vorfestlegung bezüglich des Wahlverfahrens allenfalls eingeschränkt möglich war, die Rechtslage zu prüfen und sich hinsichtlich der Möglichkeiten des Umgangs mit dieser Situation Rechtsrat einzuholen.

1.2. Der grobe Verstoß gegen die Wahlvorschriften ist auch offensichtlich. Es ist offensichtlich, dass die Durchführung der Freistellungswahl mittels der gesetzlich vorgesehenen Verhältniswahl bereits zu einem Zeitpunkt ausgeschlossen wurde, in dem eine rechtmäßige Entscheidung hierzu noch nicht möglich war, da Wahlvorschläge noch eingebracht werden konnten. Ebenso ist offensichtlich, dass Grund für dieses Vorgehen die Umgehung des gesetzlich vorgesehenen Minderheitenschutzes jedenfalls bei der Abberufung von freigestellten Betriebsratsmitgliedern war, wie sich aus dem Protokoll des Betriebsausschusses vom 07.06.2022 ergibt. Auf die Frage, ob dies durch pragmatische Erwägung im Zusammenhang mit Amtswechseln oder durch bewusste Aushöhlung des Minderheitenschutzes motiviert war, kommt es auch in diesem Zusammenhang nicht an.

1.3. Aufgrund dieses groben und offensichtlichen Verstoßes gegen wesentliche Wahlgrundsätze ist vorliegend auch nicht der Anschein einer ordnungsgemäßen Wahl gegeben.

Der vorzeitige Ausschluss der grundsätzlich zum Zwecke des Minderheitenschutzes vorgesehenen Verhältniswahl ohne abzuwarten, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, war geeignet, weitere Wahlvorschläge zu unterbinden, und so den Grundsatz der gleichen Wahl für die Minderheitenlisten auszuhöhlen.

2. Das Verfahren hinsichtlich des Beteiligten zu 16) ist übereinstimmend für erledigt erklärt worden, da dieser aus dem Betriebsrat ausgeschieden ist. Das Verfahren war insoweit einzustellen (§§ 90 Abs. 2, 83a Abs. 2 BetrVG). Der Beschwerdeantrag des Beteiligten zu 22) ist unzulässig, da er durch die Entscheidung des Erstgerichts nicht beschert ist.

### III.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde (§§ 92 Abs. 1, 72 Abs. 2 ArbGG) sind nicht gegeben. Auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 92a ArbGG) wird hingewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist deshalb die Rechtsbeschwerde nur gegeben, wenn sie das Bundesarbeitsgericht aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde, auf deren Möglichkeit und Voraussetzungen nach § 92 a ArbGG die Parteien hingewiesen werden, zulassen sollte.

Dr. Förschner

Mayr

Walz-Zechmeister

Dokument unterschrieben  
von: Köhler, Bayerische  
Arbeitsgerichtsbarkeit  
am: 27.11.2023 10:12

